



L3



Der Durchlauchtigste Chur = Fürst
und Herr, Herr
Friedrich August,
Herzog zu Sachsen etc.

unser gnädigster Herr, haben wegen der von Höchst Ihro in Dres-
den versammelten getreuen Ständen des Engern und Weitem Ausschusses von
Ritterschaft und Städten, befohle Ihrer sub dato den 24. Septembris a. c.
bey Höchst Denenselben eingereichten Bewilligungs = Schrift, zu Unter-
haltung der Armée in ihrem jetzigen mobilen Stande und zu den übrigen bey
dem ausgebrochenem Kriege sich darstellenden Bedürfnissen, Zuschußweise unter-
thänigst beschehenen, von Höchst Denenselben auch gnädigst acceptierten
Bewilligung, in dem erlassenen, sub **o** angedruckten besondern Ausschrei-
ben folgendes festzusetzen und anzubefehlen geruhet :

Es ist a primo Octobris des gegenwärtigen 1778ten Jahres, bis zu Ab-
lauf der dermaligen mit dem Jahre 1781. zu Ende gehenden Haupt = Bewilli-
gung, daserne immittelst nicht, bey wiederhergestelltem Frieden, von Höchst
Denenselben ein anderes angeordnet wird,

- 1) Die Steuer = Abgabe,
von in = und ausländischen Braun = und Weiß =
Biere, ingleichen von denen
ausländischen Weinen, Brandtweinen und
Liqueurs,

um den Vierten Theil dessen, was von dergleichen Getränke an Steuern und
respective neuer Wein = Anlage, nach Masgabe des am 28ten Novembris an-
ni praeteriti, auf jetziges Jahr emanirten und unserm diesjährigen Creys = Pa-
rente sub **A**. beygedruckten Steuer = Ausschreibens bis anhero entrichtet wor-
den, zu erhöhen; wie solches durch unser unterm 2ten dieses Monats vorläufig er-
lassenes Creys = Patent bereits zu jedermanns = Wissenschaft gebracht worden ist.
A Welche

*Infinuitat magon Jofeck
den 20. Oct. 1778. J. D. Faber
Igl. Ort; Regl. Jul.*



Welche Erhöhung der Franck-Steuer um den Vierten Theil denn auch billigermaßen auf die an theils Orten etwan annoch vorhandenen jährlichen Franck-Steuer, Fixa zu extendiren, bey solchen Orten oder einzelnen Contribuenten aber, wo sonst wegen des Bergbaues oder der sogenannten Erfts, Freyheit, oder auch, weil sie an der äußersten Gränze hiesiger Lande liegen, oder sonstige Umstände vorwalten, entweder nur die Hälfte der Franck-Steuer oder doch ein minderes Quantum, als gewöhnlich, erleyet wird, diese von ihnen ebenfalls zu praestirende neue Franck-Steuer-Erhöhung, nicht nach dem Vierten Theil defen, was sie seither zu sothaner Abgabe, nach verminderten Quantis beyzutragen, sondern nach dem 4ten Theil der vollen Franck-Steuer, Sätze, zu fordern und einzubringen ist. Demnachst sind

II.) von und mit jehigen Monat Octobris, neben denen bereit außgeschriebenen Pfennig, Quatember und andern Steuern, annoch besonders alljährlich

Sechs Pfennige

von jedem gangbaren Schock und zwar:

I. Pfennig im Monat	October.
I. - - - - -	December.
I. - - - - -	Februar.
I. - - - - -	April.
I. - - - - -	Junii.
I. - - - - -	September.

ingleichen

Sechs Quatember

nemlich:

I. Quatember im Monat	November
I. - - - - -	December.
I. - - - - -	Januarii.
I. - - - - -	Maii.
I. - - - - -	Julii.
I. - - - - -	September.

in, denen Münz-Edicten und Valuations-Tabellen gemäß, coursirenden Münz-Sorten einzubringen, auch von Erlegung dieser außerordentlichen 6. Pfennige und 6. Quatember diejenigen, so demalen Reglementmäßige Befreyung in Steuern zu genießen haben, oder künftig dergleichen zugestanden erhalten, keinesweges zu eximiren. Ferner und

III.) haben von mehrbeniemer Zeit an, die zu einer derer Fünf Classen des Personen-Steuer-Ausschreibens de anno 1767. gehörigen Personen, über die in nur angeregtem Ausschreiben, ihnen bereits zugetheilten Personen-Steuer-Quanta, annoch die Hälfte sothaner Personen-Steuer-Quantorum; die in der Claf-

Classification nicht enthaltenen Contribuenten. hingegen, die für sie in der, mehrberühreten Personen - Steuer, Ausschreiben appendicirten alphabetischen Consignation bestimmten einfachen Personen - Steuer, Sätze, doppelt abzuführen, mithin noch ein Mal so viel, als sie seithero an Personen - Steuer entrichtet, in denen Terminen Laetare und Bartholomaei, zu dieser Abgabe bezutragen.

In Ansehung der Berechnung dieser theils erhöheten, theils neuen Steuern, sind **Ihrer Chur. Fürstl. Durchlaucht**, um die Vervielfältigung des Rechnungs, Wesens zu verhüten, zwar gnädigst gemeynet, über selbige separate Rechnungen nicht führen, sondern sie mit, in die, wegen der vorhin ausgeführten respectiven Franck, Pfennig, Quatember, und Personen, Steuern zu fertigen, den Rechnungen, bringen zu lassen; wollen jedoch, um so fort übersehen zu können, wie viel diese außerordentlichen Kriegs, Steuern betragen und darauf emgegangen, solche Steuern in vorbemeldeten respectiven Rechnungen besonders aufgeführt, bey denen Haupt, Summen recapituliret, und hierbey so viel die Fertigung der Franck, Steuer, Register von und mit bevorstehender Einrechnung, **Frst Luciae a. c.** betrifft das angedruckte Schema **sub A.** zum Grunde gelegt; in Ansehung der Schock, und Quatember, Steuer, Rechnungen jetzigen Jahres und so fort, die **Notanda sub B.** pünktlich beobachtet; wegen Einrichtung der Personen, Steuer, dieser Scheine aber das Formular **sub C.** so wie der diesfallsigen Rechnungen halber, das Schema **sub C c.** zur Richtschnur angenommen wissen.

Wie wir nun unsers Orts diesen gemessensten Anbefohlneissen überall bey Einbring, sowohl als Berechnung dieser theils erhöheten theils neuen Steuer Pflichtschuldigst nachgehen werden; So lieget uns noch ob, Kraft des Höchsten Ausschreibens **sub O** die in den Gnädigst uns anvertrauten

Thüringischen Creyß

einbezirkten Herren Stände von Praelaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städten, wie auch die Herren Amts, Stadt, und übrigen Steuer, Einnehmer, mit ganz ergebenstem, ergebenem und dienflischem Ersuchen für unsere Personen, zu veranlassen und zu bescheiden; vorgedachte erhöhete Franck, Wein, Branndwein und Liqueur, Steuer, Abgaben, sowohl, als die neuerlich hinzugekommenen jährlichen Sechs Pfennige und Sechs Quatember, samt der respectiven nun die Hälfte und um das alerum tantum erhöheten Personen, Steuer, von und mit jetzigen Monat Octobris jedesmal zu der gekochten Zeit schon erwähnetermaßen, in, denen Münz, Edicten und Valuations - Tabellen gemäß, cour-



strenden Müß, Sorten, neben den übrigen, beym vorigen Landtage verwillig-
ten und im Landtags-Abshiede vom 25ten Februarii 1776 gnädigst acceptir-
ten Steuern, gebührenden Gleißes einzubringen, und an uns zur Einfindung
an Höchst Ihero Steuer-Haupt-Cassen abzuliefern, auch was Sie Selbst
dazu schuldig sind, richtig beizutragen.

Ob nun wohl Ihero Chur-Fürstliche Durchlaucht des gnä-
digkeit Vertrauens leben, es werde ein jeder Höchst Ihero getreuen Va-
fallen und Unterthanen, diese zu einem so dringendem Behuf bestimmten neuen
Steuer-Abgaben, ohne einigen Verzug gebührend abzuführen sich bereit und
willig finden lassen; So haben doch Höchst Dieselben der Nothdurst zu
seyn erachtet, zugleich anzubefehlen, daß auf den unverhofften gegenseitigen Fall,
wieder die Säumigen und Renitenten, mit der vorgeschriebenen Zwangs-Mi-
ßeln verfahren, und dadurch die Verhängung schädlicher Deste, so viel möglich,
verhütet werde.

Unter Erwartung richtiger Praesentation gegenwärtigen Creyß-Patents
und desselben ausführlicher Bekanntmachung an die jeden Orts eingese-
nen Contribuenten, verbleiben wir sammtlichen Herren Ständen, löbl. Gerichts-
Obrigkeiten und Herren Steuer-Einnehmer, für unsere Personen zu allen
angenehmen Dienst- und Freundschafts-Erweisungen so schuldig als bereit.

Signl. Langensalz den 6. Octobris 1778.

Er. ChurFürstl. Durchl. zu Sachsen, zc.
verordnete Einnehmere der Land-Brand-Pfen-
nig und Quatember-Steuern, im Thüringischen Creyße.

(L.S.) Levin Friedrich von der Schulenburg.

(L.S.) Der Rath daselbst.

(L.S.) Friedrich Christian Reinhardt.

(L.S.) Johann Gottfried Meyer.

Son **GOTTES** Gnaden,
Friedrich August,
 Herzog zu Sachsen, Jülich,
 Cleve, Berg, Engern und
 Westphalen ꝛc.
 Chur - Fürst ꝛc.

Seiner und liebe getreue; Nachdem nunmehr die Nothdurft erfordert, daß der von Unsren, alhier versammelten getreuen Ständen des Engern und Weitem Ausschusses von Ritterschaft und Städten, Befehl ihrer sub dato den 24. Septembris a. c. bey Uns eingereichten Bewilligungs - Schrift, zu Unterhaltung der Armee in ihrem ickigen mobilen Stande und zu den übrigen bey dem ausgebrochenen Kriege sich darstellenden Bedürfnissen, Zuschußweise unterthänigst beschehen, von Uns auch gnädigst acceptirten Bewilligung gemäß, ein besonderes Ausschreiben erlassen werde:

So nehmen Wir keinen Anstand euch zur gehorsamsten Nachachtung und ungefümten Vorkehrung des weiter Nöthigen folgendes bekaunt zu machen.

Es ist nemlich à primo Octobris des gegenwärtigen 1778sten Jahres, bis zu Ablauf der demaligen mit dem Jahre 1781. zu Ende gehenden Haupt - Bewilligung, daferne inmittelst nicht bey wiederhergestellten Frieden von Uns ein anderes angeordnet wird,

B. 1.)



I.) die Steuer = Abgabe
von in ^z und ausländischen Braun ^z und Weiß ^z
Biere, ingleichen von denen
ausländischen Weinen, Brandtweinen und
Liqueurs,

um den Vierten Theil dessen, was von dergleichen Getränke an Steuern und respective neuer Wein = Anlage nach Maasgabe des am 28. Novembris anni praeteriti, auf ickiges Jahr emanirten Steuer = Ausschreibten bis anhero entrichtet worden, zu erhöhen.

Welche Erhöhung der Tranksteuer um den Vierten Theil denn auch billigermaßen auf die an theils Orten etwa noch vorhandenen jährlichen Trank = Steuer = Fixa zu extendiren, bey solchen Orten oder einzelnen Contribuenten aber, wo sonst wegen des Bergbaues oder der sogenannten Stuffs = Freyheit, oder auch, weil sie an der äußersten Grenze hiesiger Lande liegen, oder sonstige Umstände vorwalten, entweder nur die Hälfte der Tranksteuer oder doch ein minderes Tranksteuer = Quantum, als gewöhnlich, erlegt wird, diese von ihnen ebenfalls zu praestirende neue Tranksteuer = Erhöhung nicht nach dem Vierten Theil dessen, was sie seither zu sothaner Abgabe nach verminderten Quantis beygetragen, sondern nach den 4ten Theil derer vollen Tranksteuer = Sätze zu fordern und einzubringen ist.

Demnächst sind

II.) von und mit nächstkünftigen Monat Octobris, neben denen bereits ausgeschriebenen Pfennig, Quatember und andern Steuern, zu Eingangs bemerkten Behuf annoch besonders alljährlich

Sechs Pfennige

von jedem gangbaren Schocke und zwar

I. Pfennig im October.

I. - - - December.

I. - - - Februar.

I. - - - April.

I. - - - Junii.

I. - - - September.

inglste

ingeleichen

Sechs Quatember

nentlich :

- I. Quatember im Monat November
- I. - - - - - December.
- I. - - - - - Januarii.
- I. - - - - - Maii.
- I. - - - - - Julii.
- I. - - - - - September.

ist, denen Münz-Edicten und Valuations-Tabellen gemäß, coursirenden Münz-Sorten einzubringen, auch von Erlegung dieser außerordentlichen 6. Pfennige und 6. Quatember diejenigen, so dormalen Reglemenmäßige Befreyung in Steuern zu genießen haben, oder künftig dergleichen zu gestanden erhalten, keinesweges zu eximiren.

Ferner und

III.) haben von mehrbeniemter Zeit an, die zu einer derer Fünf Classen des Personen-Steuer-Ausschreibens de anno 1767. gehörigen Personen, über die in nurangeregtem Ausschreiben ihnen bereits zugetheilten Personen-Steuer-Quanta annoch die Hälfte sothaner Personen-Steuer-Quantorum, die in der Classification nicht enthaltenen Contribuenten hergegen, die für sie in der, mehrberührtem Personen-Steuer-Ausschreiben appendicirten alphabetischen Consignation bestimmten einfachen Personen-Steuer-Sätze doppelt abzuführen, mithin noch ein Mal so viel, als sie seithero an Personen-Steuer entrichtet, in denen Terminen Laetare und Bartholomaei, zu dieser Abgabe bezzutragen.

Was die Berechnung dieser theils erhöheten theils neuen Steuern anbetrifft; Da sind Wir zwar, um die Verwirrlichkeit des RechnungsweSENS zu verhüten, gnädigst gemeinet, über selbige separate Rechnungen nicht führen, sondern sie mit, in die, wegen der vorhin ausgeschriebenen



respective Tranck · Pfennig · Quatember · und Personen · Steuern zu fertigenden Rechnungen, bringen zu lassen, sinden jedoch dabey hierdurch zu gleich anzuordnen nöthig, daß, um so fort übersehen zu können, wie viel diese außerordentlichen Kriegs · Steuern betragen und darauf eingegangen, solchane Steuern in vorermeldten respectiven Rechnungen, besonders aufgeführt, bey denen Haupt · Summen recapituliret, und hierbey allenthalben diejenigen gemessenen Vorschriften genau beobachtet werden, welche in denen Beßlagen Sub A. B. C. zu dem Ende aufgesetzt sind, und des dießfalls zu observirenden Rechnungs · Modi halber klare Maße geben.

Wir begehren dannenher an euch hierdurch gnädigst, ihr wollet solches denen in dem euch anvertrautem Creyße einbezirkten Ständen von Praelaten Grafen und Herren auch Ritterschaft und Städten, sowohl denen bestellten Amts · und Unter · Einnehmern mittelst gewöhnlichen Patents sonder Zeit · Verlust eröffnen, und annehmt dieselben bescheiden, daß sie vormentionirte erhöhte Tranck · Wein · Brandtwein · und Liqueur · Steuer · Abgabe, sowohl, als die neuerlich hinzugekommenen jährlichen Sechs Pfennige und Sechs Quatember samt der respective um die Hälfte und um das alterum tantum erhöhten Personen Steuer von und mit nächst bevorstehenden Monat Octobris, jedesmal zu der gesetzten Zeit schon erwähntermaßen, in, denen Münz · Ediclen und Valuations · Tabellen gemäß, courfrenden Münz · Sorten, neben denen übrigen, bey vorigen Landtage verwilligten, und im Landtags · Abschiede vom 25. Februarii 1776. acceptirten Steuern, gebührenden Fleißes einbringen, und an euch zur Einfindung an Unsere Steuer · Haupt · Casßen abliefern, auch was sie selbst dazu schuldig sind, richtig beytragen.

Und ob Wir wohl des gnädigsten Vertrauens leben, es werde ein jeder Unserer getreuen Vasallen und Untertanen, diese zu einem so dringenden Behuf bestimmten neuen Steuer Abgaben, ohne einigen Verzug gebührend abzuführen sich bereit und willig finden lassen; So eracht-

ten

ten Wir jedoch der Nothdurft zu seyn, zugleich anzubefehlen, daß auf den unterhobten gegenseitigen Fall, wider die Säumigen und Renitenten mit denen vorgeschriebenen Zwangs, Mitteln verfahren und dadurch die Verhängung schädlicher Meise, so viel möglich verhütet werde.

Daran geschicket Unser Wille und Meynung. Datum Dresden, am 28ten Septembris 1778.

Detlev Carl Graf von Einsiedel,

In die Thüringische Creys-Einnahme.

Die zu Befreyung des dermaligen außerordentlichen Kriegs-Verdurstisses von denen Ausschuss: Stän: der beschene Bewilligung, betreffend.

praef. d. 5. Octobris 1778.

Christian August Kunze.

C

A.

Schema

wornach a 1^{mo} Octobris 1778. an, die Trancé-Steuer-Register einzurichten sind.

Amt N. N.

hat die Frist N. N. 17 zu verrechnen.

Zeithrige Abgabe.		Erföhung.	
thl.	gl.	thl.	gl.

Amts Dörfer.

12	3	von 9. Waß braun Bier a 1 thlr. 8 gl. = und = 8 gl. = so die Gemeinde zu N. N. an 1 Gebräude nach 18 Scheffel Schutt und 9 Waß Guß abgebrauen, besage attestirten Verzeichnisses, No.
= 17	= 4 3.	Wein Steuer, von 1 Cymer Ungarischen Wein.
2	= 12	Wein Anlage davon
3 18	= 1 21	von 5 Waß weiß Bier, a = 18 gl. = und = 9 gl. =
6 16	= 3 8	von 10 Waß braun Bier a = 16 gl. = und = 8 gl. = so der Erb-Nichter zu N. N. an 1 Gebräude weiß und 2 Gebräude braun Bier, jedes nach 10 Scheffel Schutt und 5 Waß Guß abgebrauen laut attestirten Verzeichnisses No.
= 20	= 5	von 2. Waß außl. braun Bier a 1 thlr. 16 gl. = und = 10 gl. =
1 6	= 7 6	von 2 Cymer Frankenwein a = 15 gl. = und 3 gl. 9 pf.
1	= 6	Wein Anlage davon a = 12 gl. = und = 3 gl. =

ic.

Amt Saßen

Ritter Guth N. N.

8 16	= 2 4	von 6 1/2. Waß braun Bier a 1 thlr. 8 gl. = und = 8 gl. = so in tegiger Frist verschrotten worden, besage des verpflichteten Aufsehers darüber ausgestellter Zettel und Register No.
------	-------	--

ic.

36	21	=	11	19	9	Latus
----	----	---	----	----	---	-------

Zeitberige Abgabe.			Erhöhung.		
thl.	gl.	pf.	thl.	gl.	pf.
40	0	0	10	0	0
1	21	0	11	3	0
3	0	0	18	0	0
4	0	0	1	0	0
2	12	0	15	0	0
51	9	0	12	20	3

Amts Städte

Städtlein N. N.

an 30 Maß braun Bier a 1 thlr. 8 gl. und 8 gl. so in sechziger Frist an 2 Gebäuden jedes nach 30 Scheffel Schutt, und 15 Maß Guss, besage Brau-Register No. und des Rathes auch General-Accis-Einnemers ingleichen Tranc-Steuer-Aufsichters Attestats gethan worden.

Wein Steuer von 3 Emyer Rheinwein a 15 gl. und 3 gl 9 pf.

Wein Anlage davon a 1 thlr. und 6 gl.

von 1 Emyer abgezogenen Brandwein a 4 thlr. und 1 thlr.

von 1 Emyer einfachen dergleichen

Latus = 81

Summa der Einnahme.

Amts N. N.

112 thlr. 22 gl. und zwar:

71 thlr. 22 gl. Tranc-Steuer, nemlich
 3 thlr. 18 gl. von 5 Maß weiß Bier a 18 gl. =
 60 16 gl. 45 1/2 Maß braun Bier a 1 thlr. 8 gl.
 6 16 gl. 10 Maß dergleichen a 16 gl.
 20 gl. 1/2 Maß ansl. br. Bier a thl. 16 gl.

utl.

3 thlr. 20 gl. Wein-Steuer, als
 17 gl. von 1 Emyer Wein a 17 gl. =
 3 thlr. 3 5 a 15 gl. =

utl.

6 thlr. 12 gl. = Brandewein * Steuer, heimlich

4 thlr. = = von 1 Eymer Brandewein,

2 = 12 gl. = von 1 = = =

utl.

6 thlr. = = Wein * Anlage, als:

2 thlr. = = von 1 Eymer Wein,

3 = = = 3 = = = a 1 thlr. = =

1 = = = 2 = = = a = 12 gl.

utl.

24 thlr. 16 gl. = Erhöhung, heimlich!

1 thlr. 21 gl. = von 5 Maß weiß Bier a = 9 gl. =

18 = 12 gl. = = 55 $\frac{1}{2}$ Maß braun Bier a = 8 = =

5 = = = $\frac{1}{2}$ = außl. braun Bier a 10 = =

1 = = = = 1 Eymer Brandewein,

= = 15 = = = 1 Eymer Vergleich,

= = 4 = 3 pf. = 1 Eymer Wein,

= = 18 = 9 = = 5 Eymer Wein a = 3 gl. 9 pf.

= = 12 = = = = 1 Eymer Wein,

= = 18 = = = = 3 Eymer Wein, a = 6 gl. =

= = 6 = = = = 2 Eymer Wein, a = 3 gl. =

utl.

Mis-

Ausgabe

von

vorhersehender Einnahme

2c.

Der Amtleuthe Besoldung

• 19 thlr. 19 gl. 9 1/2 pf. Einnahmer Gebühren, mir dem Amts-Steuer
 Einnahmer, als:
 • 8 gl. 1 1/2 pf. von 33 thlr. 21 gl. a 1 pro Cent)
 • 5 = 9 1/2 pf. von 48 = 9 = a 1/2 =) Franz,
 Wein- und Brandwein- Steuer,
 • 2 = 7 1/2 = 11 thlr. 1 gl. 9 pf. a 1 pCent) Erhöhung
 • 1 = 5 1/2 = 12 = 2 = 3 = a 1/2 =)
 • 1 = 5 1/2 = 6 = = = Wein-Anlage a 1 prC.
 • = 4 1/2 = 1 = 12 = = Erhöhung.

uf.

• 1 thlr. 18 gl. = Zehrung und Fuhrlohn bey der Einrechnung.
 • = 3 = = von 6 Eyhern Wein a 6 pf. denen Unter-Einnahmern
 geordnete Einnahmer-Gebühren, bey der Wein-
 Anlage, als:
 • = = 6 pf. von 1 Eyher, Dorf N. N.
 • 1 gl. = = 2 = = =
 • 1 = 6 = = 3 = Stadt = =

uf.

Thut

• 2 thlr. 16 gl. 9 1/2 pf.

Denen Aufsehern und Zehend-Weistern, in denen Flecken und Dörfern:

• 4 gl. 6 pf. von 9 Waf a 6 pf. dem Aufseher zu N. N.
 • 7 = 6 = 15 = = = = =
 D

Ferner:

= 3 gl. 3 pf. von 6½ Waß a 6 pf. dem Aufseher zu N. N.
= 7 = 6 = 30 = 3 = = = =

Dyut

= 22 gl. 9 pf. von 30½ Waß a 6 pf. und
30 Waß a 3 pf.

Summa aller Trancß-Steuer-Ausgaben

3 Thlr. 15 Gl. 6 Pf.

3 thlr. 11 gl. 1½ pf. wegen Trancß-Wein und
Brandwein-Steuer incl. Wein-Anlage.

= 4 = 5¼ pf. bey der Erhöhung.

ut.

Hierzu:

109 thlr. 6 gl. 5½ pf. an baaren Gelde, nemlich

84 thlr. 18 gl. 10½ pf. von der Trancß, Wein
und Brandwein-Steuer incl. Wein-Anlage.

24 = 11 = 6½ = von der Erhöhung.

ut.

Summa der Abführung

112 thlr. 22 gl. = =

Nota.

Bei denen Registern derer Ritter-Güter und Städte, wird gegenwärtiges Schema ebenfalls zu Grunde gelegt, von der Creß-Einnahme aber in eben der Maasse, Einnahme und Ausgabe in der Creß-Rechnung übertragen, und die Summen von Aemtern, Schriftfäßen und Städten, eine jede, so wie die Haupt-Summe selbst, ingleichen Ausgabe und Baarschaft hiernach behdrig abgeschlossen und reguliret.

B.

Notanda,

Die, a Imo Octobris 1778. ausgeschriebene Kriegs-Steuer an jährlichen 6 Pf. und 6 Quatemb. ist in denen auf Jahr 1778. und auf die übrigen Jahre der noch laufenden Haupt- Bewilligung, gewöhnlichermaassen zu fertigenden Schock- und Quatember-Steuer- Jahres- Rechnungen, folgendergestalt, aufzuführen und zu verrechnen, nemlich:

1.) wenn bey der Einnahme die Summa des Betrags, derer 58. Pfennige nach denen gängb. Schocken: 49 Quatember dem Quatemb. Quanto nebst vorfallenden Zuwachs, und denen Resten derer Jahre 1776. und 1777. gezogen ist; Sodann wird gesetzt:

Hierüber betragen obige { ' ' = gängb. Schocke ' ' = Quat. Quantum.

zur Kriegs-Steuer auf { 2 Pf. die Monate Octob. Dec. 1778. 2 Quatemb. Novemb. Dec. 1778.

Thlr. gl. pf. und wird der etwan hieher gehörige Zuwachs und künftige die verbliebene Reste, wie oben, gleichfalls in Einnahme genommen.

Summa der Kriegs-Steuer

Thlr. gl. pf.

Summa der sämtlichen Einnahme

Thlr. gl. pf.

2.) Bey denen Ausgaben, wo keine Erlassungen auf die Kriegs-Steuer statt finden, sind die Amts-Steuer-Einnehmer Gebühren, von der Kriegs-Steuer-Abführung a parte anzusetzen.



3.) Und so ist es durchgängig zuhalten, daß bey denen Summen

- a.) der Einnahme,
- b.) der Ausgabe,
- c.) des baaren Geldes,
- d.) der vollen Abführung,
- e.) der verbliebenen Reste,

die Kriegs-Steuer besonders ausgeworfen wird.

4.) Auch sind die etwa verbleibende Reste der Kriegs-Steuer, in denen Restanten-Specificationen ebenermassen folgendergestalt separatim aufzuführen nemlich:

Amts
Ritterguths
Stadt } N.

Rest Specification

Ueber die, auf die Jahre 1776. 1777. und 1778.
ingeleichen
auf die Kriegs-Steuer 1778.
verbliebene

Schoß - Steuern,

An. 1776. und 1777.	auf das Jahr 1778.	auf Kriegs- Steuer 1778.	gbr. Soe.	Restanten und Beschaffenheit.
thl. gl. pf.	thl. gl. pf.	Thl. thl. gl. pf.	Thl.	N.
2 10 =	1 5 =	58	1 =	2 6
" " =	" 9 =	36	" " =	" 3
" " =	9. 16 =	58	" 8 =	2 48

Hanns Hennigs Wüfung.
George Michel, ein armer Häußler,
Gottfried Sommer, abgebrant

Auf gleiche Art ist es auch mit denen Quatember - Steuern
Resten einzurichten.

C.

Formular

zu denen

Liefer = Scheinen.

Endes unterschriebener liefert zu der ao. 177. . ausgeschriebenen Personen Steuer, auf den Termin

Lactare 17 . .
Bartholomaei 17 : .

a.) An Personen * Steuer:

- 30 Thlr. * * als Cammer = Herr,
- 1 * * * wegen des Cammer = Dieners, N. N.
- 1 * * * * = Kochs, N. N.
- * * 6 gl. * * * = Jägers, N. N.
- * * 6 * * * = Bedientens, N. N.
- * * 10 gl. * * der Cammerjungfer, N. N.
- * * 8 gl. * * des Stubenmädgens, N. N.
- * * 4 gl. * * der Küchenmagd, N. N.

Thut

33 Thlr. 10 gl. = *

b.) An Personen * Steuer * Erhöhung:

- 15 Thlr. * * wegen oben angezeigter Charge und
- 3 * 10 gl. * * der hier specificirten Domestiquen,

Thut

18 Thlr. 10 gl. = *

Summa

51. Thlr. 20 gl. = und zwar:
= thlr. = gl. = pf. in Cassen = Billets und
= * * * = baar.

utl.

zur (Amts =) Steuer = Einnahme hiermit ein.
(Stadt =)

Sign. N.
den * * *

€ N. N.

C c.

Schema

Zu denen künftigen Personen * Steuer * Rechnungen.

Stadt
Ritterguth
Dorf

N.

N.

Hat zu der ao. 177. . . von der Landschaft bewilligten und außge-
schriebenen Personen * Steuer
zum Termin Lactare 17 . . .

Zur (Crech-) Steuer: Einnahme N. N. zu berechnen, nemlich:

No.	Personen- Steuer.			Personen- Erhöhung.		
	thl.	gl.	pf.	thl.	gl.	pf.
1	15	5	5	7	12	5
	1	5	5	1	5	5
	1	5	5	1	5	5
	12	5	5	12	5	5
	6	5	5	6	5	5
	2	5	5	2	5	5
2	3	5	5	3	5	5
	6	5	5	6	5	5
	18	5	5	10	17	5

die Gerichts-Obrigkeit, N. N. als Amts- Hauptmann,
incl. 11 thlr. * * Callen * Billets,
die Gerichts-Obrigkeit N. N. so seinen Character führt,
der Gerichtshalter, N. N. über 25 Hufen,
der Verwalter, N. N.
der Pferdeknecht, N. N.
die Viehmagd, N. N.
Hans Berger, als Ganz- Hüfner,
der Knecht, N. N.

ic.

Summa

Summa Summarum

28 Thlr. 22 gl. 5 pf.

Und beträgt die Erhöhung

7 rthlr. 12 gl. 5 pf. nach der Classification und

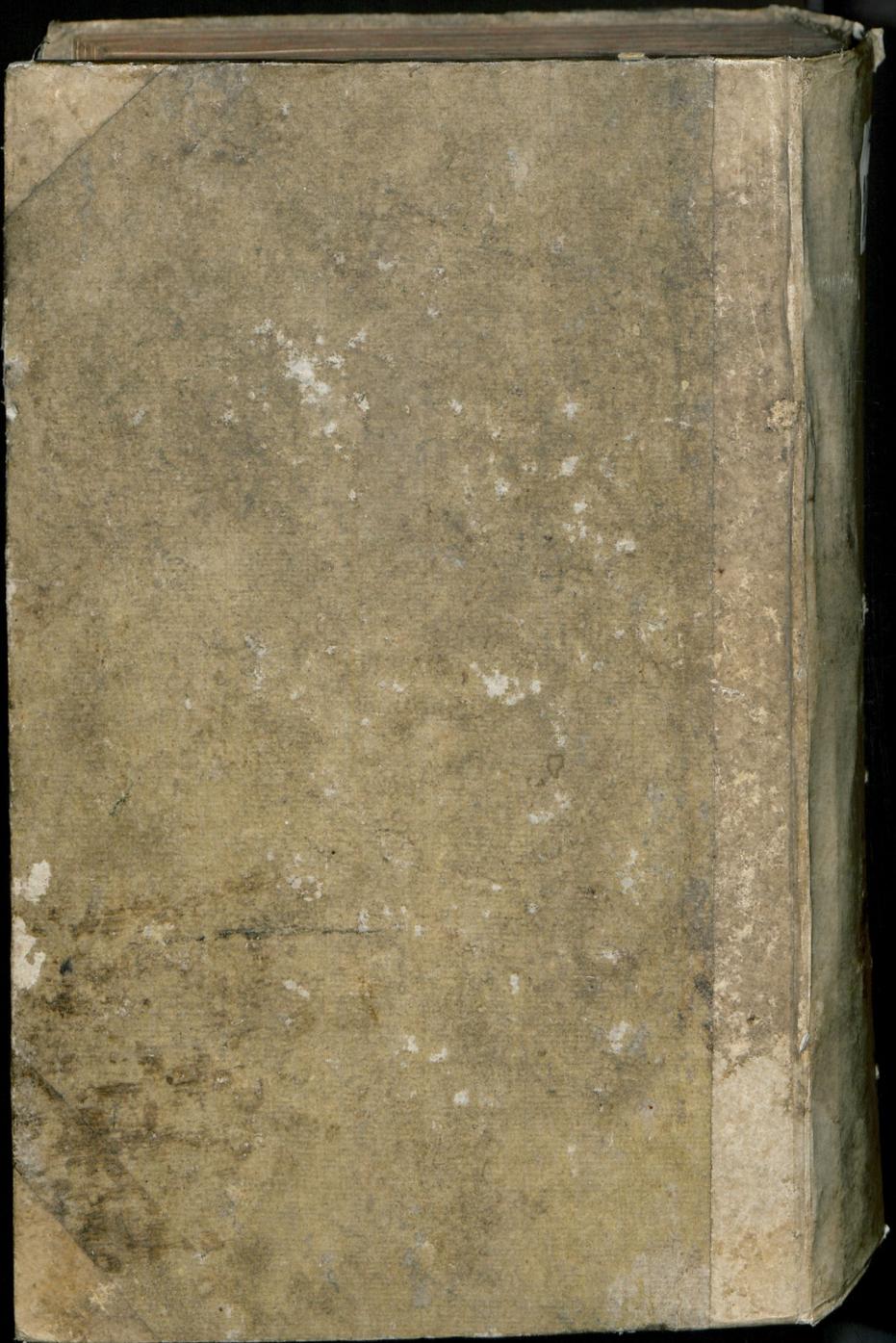
3 = 5 = nach der Alphabetischen Consignation
des Personen- Steuer- Ausschreibens
de anno 1767.

usf.

Davon:

AB: 104395

X 2285231





Der Durchlauchtigste Chur - Fürst
und Herr, Herr
Friedrich August,
Herzog zu Sachsen etc.

unser gnädigster Herr, haben wegen der von Höchst Ihro in Dresden versammelten getreuen Ständen des Enghen und Weitem Ausschusses von Ritterschaft und Städten, befohle Ihrer sub dato den 24. Septembris a. c. bey Höchst Denenselben eingereichten Bewilligungs - Schrift, zu Unterhaltung der Armée in ihrem jetzigen mobilen Stande und zu den übrigen bey dem ausgebrochenem Kriege sich darstellenden Bedürfnissen, Zuschussweise unterthänigst beschehen, von Höchst Denenselben auch gnädigst acceptirten Bewilligung, in dem erlassenen, sub  angeordneten besondern Ausschreiben folgendes festzusetzen und anzubefehlen geruhet:

Es ist a primo Octobris des gegenwärtigen 1778sten Jahres, bis zu Ablauf der demaligen mit dem Jahre 1781. zu Ende gehenden Haupt - Bewilligung, dasene unmittelbar nicht, bey wiederhergestelltem Frieden, von Höchst Denenselben ein anderes angeordnet wird,

I.) Die Steuer - Abgabe.

von in- und ausländischen Braun- und Weiß-Biere, ingleichen von denen

ausländischen Weinen, Brandtweinen und Liqueurs,

um den Vierten Theil dessen, was von dergleichen Getränke an Steuern und respective neuer Wein - Anlage, nach Masgabe des am 25sten Novembris anni praeteriti, auf jetziges Jahr emanirten und unserm diesjährigen Creys - Patente sub A. beygedruckten Steuer - Ausschreibens bis anhero entrichtet worden, zu erzhben; wie solches durch unser unterm 2ten dieses Monats vorläufig erlassenes Creys - Patent bereits zu jedermanns - Wissenschaft gebracht worden ist.

Infinuit magno Josepho
Ann 20. Oct. 1778. J. D. Faber
Igl. G. H. Regl. ju.

